

begriffe die Anordnung der Erhebungen, wie Schupflehen (21 ff.), Erblehen (53 ff.), Zinshaber (75 ff.), «Scheffhaber» (78 f.), Hueb-Steuern (81 f.), unablöbliche Grundzinse (82 ff.), verbrieft ablösbare Zinse, Briefe und Gülten (87 ff.), denen die Örtlichkeiten jeweils zugeordnet wurden, so disponiert die neue Fassung nach geographisch-topologischen Gesichtspunkten: unter dem Titel von Mauren (37,53 — 236) wird die ganze Skala von Einnahmen aufgeführt, desgleichen unter Eschen (237 — 303), Bendern (305 — 314), Schellenberg (315 — 330), Gamprin (331 — 340), Ruggell (341 — 362) und unter Eigentum in der Herrschaft Feldkirch (363 — 374). Es ist dies ein neuer Hinweis auf die Bildung der heutigen Gemeindegebiete, die im Spätmittelalter und vorher, wie schon oben erwähnt, einfach nicht klar umrissen vorhanden waren. Erst um 1700 konnten unter den Gemeindenamen die Rechtsame aufgeführt werden. Inhaltlich aber lehnt sich die Fassung von 1700 eng an die beglaubigte Abschrift von 1698 an, ausser dass die Lehensleute zum grossen Teil gewechselt haben. Und im Zuge der Markenbeschreibung ist die Nennung der Anstösser weit gründlicher als in der älteren Fassung. Landvogt Pauer suchte mit sichtlichem Eifer herrschaftliche Einkünfte zu mehren, die verlotterte Hohenemserwirtschaft zu sanieren und was rechtens der Obrigkeit zustand, schriftlich zu fixieren. Nicht immer gelang dem Landvogt verschwundenes Lehensgut wieder zu finden. Bei vergeblichem Suchen notierte sein Federkiel Äusserungen des Unmutes: «Zaiget sich nirgendts vndt eben darumben wirdt die Zünsraichung noch mehrer impossibiler». ⁴¹ «Ist aller Wellth vnbehandt». ⁴² «Vorgehendte disse vier Stúckh seindt gott weists wohin vnd in wessen hände gerathen». ⁴³ Sunt ignota fide iura». ⁴⁴ «Vorgehendte vier letzte stúckh, ob sye zwar nit vnder die Erden verschloffen, so sind sye doch vnerfúnden worden». ⁴⁵ Doch nicht nur in Mauren, wo viel obrigkeitlicher Grund im Boden verschloffen war, sondern auch in der Herrschaft Feldkirch vermisste der Registrator Hof und Boden. ⁴⁶ Überall begegnen wir dem Bemühen des Landvogtes, auch im Kleinen und

41 Urbar 1700, 99, 104.

42 Urbar 1700, p. 253.

43 Urbar 1700, p. 170.

44 Urbar 1700, p. 177.

45 Urbar 1700, p. 187.

46 Urbar 1700, p. 363 ff.